

HEYDER + PARTNER

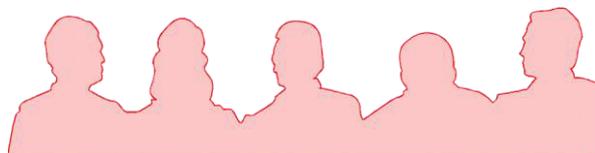
STADT HOLZGERLINGEN

NACHKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

WIRTSCHAFTSJAHR 2022

STAND 24. APRIL 2023



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

Gesellschaft für Kommunalberatung mbH

Konrad-Adenauer-Str. 11

D - 72072 Tübingen

www.heyder-partner.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Gebührenmaßstab	1
2.1	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	1
2.2	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	2
3	Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen	2
3.1	Allgemeines	2
4	Kostenseite	3
4.1	Allgemeines	3
4.2	Kalkulatorische Abschreibungen	3
4.3	Kalkulatorische Verzinsung	4
4.4	Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	4
5	Kalkulationsgrundlagen	4
6	Erläuterungen zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse	5
6.1	Allgemeines	5
6.2	Spezielle Erläuterungen/Vorgehensweise	5
7	Ergebnisse	6

Anlagen

I.	Ergebnis für die Schmutzwasserbeseitigung	7
II.	Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung	8
III.	Berechnung Straßenentwässerungskostenanteil	9
IV.	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2022	10
V.	Verteilerschlüssel	14
VI.	Anlagenachweise	15



1 Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen.

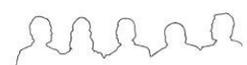
Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Kommune davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

Das Kommunalberatungsunternehmen HEYDER + PARTNER, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde im März 2023 von der Stadt Holzgerlingen beauftragt, die Nachkalkulation der Gebührensätze getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der Rechnungsergebnisse für das Wirtschaftsjahr 2022 zu erstellen.

2 Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht.



Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die „abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche“ in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

3 Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

3.1 Allgemeines

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz .

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt.



Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat.

Daher besteht auch für die Erhebung der bebauten und versiegelten Flächen im Rahmen der oben geschilderten rechtlichen Grenzen ein Ermessensspielraum für die Ausgestaltung des Erhebungsverfahrens.

Ein unverhältnismäßiger und damit nicht mehr zu vertretender finanzieller Kostenaufwand soll nach Ansicht des VGH mit der Erfassung der Flächen nicht verbunden werden. So weist das Gericht darauf hin, dass angeschlossene, versiegelte Flächen auch im Rahmen einer Selbsterhebung durch die Gebührenschildner ermittelt werden können und sich der Einrichtungsträger auf eine stichprobenweise Überprüfung beschränken kann. Bis auf ein tatsächliches Aufmaß der Flächen vor Ort – welches bzgl. der Kosten unverhältnismäßig wäre – muss bei jeder Ermittlungsmethode der Gebührenschildner mehr oder weniger eingebunden werden.

4 Kostenseite

4.1 Allgemeines

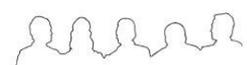
Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es



erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren). Die Gemeinde bucht im Nettoverfahren.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Rund-erlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich werden Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag abgeschrieben.

4.3 Verzinsung

Bei der Stadt Holzgerlingen werden in der Abwasserbeseitigung die Fremdkapitalzinsen in Ansatz gebracht.

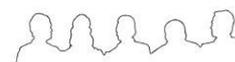
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung entspricht den bisherigen Gebührenkalkulationen bzw. Nachkalkulationen und wurde dort ausführlich erörtert. Die Prozentsätze sind in Anlage V "Verteilerschlüssel" (Seite 14) hinterlegt.

5 Kalkulationsgrundlagen

Für die Nachkalkulation 2022 der Stadt Holzgerlingen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- zur Ermittlung der ansatzfähigen „laufenden“ Kosten/Einnahmen: Rechnungsergebnis 2022 lt. Ergebnisrechnung/Kostenstellenrechnung Produktgruppe 5380
- zur Ermittlung der Restbuchwerte und Abschreibungen des Anlagevermögens sowie der Auflösungsbeträge und Restbuchwerte der Zuweisungen und Beiträge: Anlagenachweis Abwasserbeseitigung 2022 der Stadt und Anlagenachweis 2022 des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Aichtal



- Berechnung der Betriebskostenumlage für 2022 des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Aichtal

6 Erläuterungen zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse

6.1 Allgemeines

Maßgeblicher Zeitraum, für den die Ergebnisse zu ermitteln sind, ist grundsätzlich nicht das „einzelne“ Haushaltsjahr, sondern der Gebührenbemessungszeitraum (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz KAG Baden-Württemberg). Wurde eine Gebührenkalkulation für mehrere Jahre durchgeführt, sind daher nicht die Ergebnisse für jedes betreffende Haushaltsjahr zu ermitteln, sondern die Ergebnisse des Kalkulationszeitraums (Gebührenbemessungszeitraums).

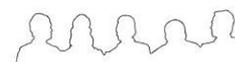
Wurden in eine Gebührenkalkulation Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen aus Vorjahren zum Ausgleich eingestellt, sind die „haushaltsrechtlichen“ Ergebnisse (vgl. erster Absatz) des maßgeblichen Gebührenbemessungszeitraums um die betreffenden Ausgleichsbeträge zu korrigieren.

Im Rahmen der „Bereinigung“ der haushaltsrechtlichen Ergebnisse sind die eingestellten Ausgleichsbeträge jedoch lediglich dann in voller Höhe anzusetzen, sofern die in der Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeträge ermittelten Gebührensätze auch beschlossen bzw. satzungsmäßig festgesetzt wurden.

Bei Beschluss bzw. Festsetzung eines höheren Gebührensatzes als dem - unter Berücksichtigung einer Kostenüberdeckung - ermittelten Gebührensatz, ist der Ausgleich der Kostenüberdeckung (je nach Höhe des beschlossenen Gebührensatzes) nicht oder nur teilweise erfolgt. Dies gilt entsprechend bei Beschluss bzw. Festsetzung eines niedrigeren Gebührensatzes als dem - unter Berücksichtigung einer Kostenunterdeckung - ermittelten Gebührensatz (vgl. Andreas Bleile: „Der Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen nach § 9 Abs. 2 Satz 4 KAG“ in BWGZ 4/2003, S. 182 - 187).

6.2 Spezielle Erläuterungen/Vorgehensweise im Rahmen der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse

In der einjährigen Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2022 wurde in der Schmutzwasserbeseitigung eine Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von 229.389,44 € (Restbetrag der Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2018 in Höhe von 125.889,44 € sowie ein Teilbetrag der Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2019 in Höhe von 103.500 €) zum Ausgleich eingestellt, in der Niederschlagswasserbeseitigung eine Überdeckung in Höhe von 108.215,48 € (Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2019 in Höhe von 98.754,80 € sowie Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraums 2020 in Höhe von 9.460,68 €).



Der in der Gebührenkalkulation 2022 für die Schmutzwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der oben genannten Überdeckung ermittelte Gebührensatz von 1,29 €/m³ wurde vom Gemeinderat für den Kalkulationszeitraum (Gebührenbemessungszeitraum) 2022 beschlossen und in dieser Höhe zum 01.01.2022 satzungsgemäß festgesetzt.

Den Ausführungen unter 6.1 zufolge ist der Ausgleich des in die Gebührenkalkulation 2022 eingestellten Überdeckungsbetrages somit komplett erfolgt.

Im Rahmen der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Schmutzwasserbeseitigung ist das haushaltsrechtliche Ergebnis daher um den eingestellten Ausgleichsbetrag (Überdeckung in Höhe von 229.389,44 €) zu erhöhen (vgl. Anlage I).

Der in der Gebührenkalkulation 2022 für die Niederschlagswasserbeseitigung unter Berücksichtigung der oben genannten Überdeckung ermittelte Gebührensatz von 0,61 €/m² wurde vom Gemeinderat für den Kalkulationszeitraum (Gebührenbemessungszeitraum) 2022 beschlossen und in dieser Höhe zum 01.01.2022 satzungsgemäß festgesetzt. festgesetzt.

Den Ausführungen unter 6.1 zufolge ist der Ausgleich des in die Gebührenkalkulation 2022 eingestellten Überdeckungsbetrages somit komplett erfolgt.

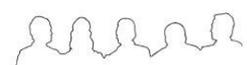
Im Rahmen der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Niederschlagswasserbeseitigung ist das Rechnungsergebnis daher um den eingestellten Ausgleichsbetrag (Überdeckung in Höhe von 108.215,48 €) zu erhöhen (vgl. Anlage II).

7 Ergebnisse

Laut nachfolgenden Berechnungen ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Gebührenbemessungszeitraum 2022 folgende gebührenrechtliche Ergebnisse:

Schmutzwasserbeseitigung	261.664,84 € (Überdeckung)
Niederschlagswasserbeseitigung	229.209,44 € (Überdeckung)

Hinweis: Aus rechnerischen Gründen können sich Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakt ergebenden Werten ergeben.



Ergebnis für die Schmutzwasserbeseitigung Wirtschaftsjahr 2022

Stadt Holzgerlingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	558.720,31
	laufende Einnahmen	-3.450,93
	Summe	555.269,38
Summe laufende Kosten		555.269,38 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	390.108,76
	Summe	390.108,76
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-202.610,07
	Summe	-202.610,07
Zinsen		
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	137.906,84
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-82.432,44
	Summe	55.474,40
Summe kalkulatorische Kosten		242.973,09 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		798.242,47 €
Gebühreneinnahmen		830.517,87 €
Rechnungsergebnis (Überdeckung)		32.275,40 €
Ausgleich von Überdeckungen/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden in Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2022 (vgl. Seite 5, Punkt 6.2)		
Ausgleich Überdeckung aus WJ 2018 (Restbetrag) und WJ 2019 (Teilbetrag)		229.389,44 €
Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)		261.664,84 €

Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung Wirtschaftsjahr 2022 Stadt Holzgerlingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	229.927,85
	laufende Einnahmen	-4.530,89
	Summe	225.396,96
Summe laufende Kosten		225.396,96 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	250.282,62
	Summe	250.282,62
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-101.618,49
	Summe	-101.618,49
Zinsen		
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	116.646,23
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-52.889,28
	Summe	63.756,95
Summe kalkulatorische Kosten		212.421,08 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		437.818,04 €
Gebühreneinnahmen		558.812,00 €
Rechnungsergebnis (Überdeckung)		120.993,96 €
Ausgleich von Überdeckungen/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden in Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2022 (vgl. Seite 5, Punkt 6.2)		
Ausgleich Überdeckung aus WJ 2019 und WJ 2020		108.215,48 €
Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)		229.209,44 €

Ergebnis Straßenentwässerungskostenanteil Wirtschaftsjahr 2022

Stadt Holzgerlingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	87.694,86
	laufende Einnahmen	-19.577,51
	Summe	68.117,35
Summe laufende Kosten		68.117,35 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	159.008,97
	Summe	159.008,97
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-37.658,48
	Summe	-37.658,48
Zinsen		
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	75.117,53
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-24.340,20
	Summe	50.777,33
Summe kalkulatorische Kosten		172.127,82 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		240.245,17 €
Straßenentwässerungsanteil		240.245,17 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2022

Stadt Holzgerlingen

Laufende Ausgaben						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Anteil MWK/RÜB	MW Bk	193.422,67	67.059,640	95.280,007	31.083,023	
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Anteil SWK	SW	33.524,19	33.524,190			
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Anteil RWK	NW	18.969,27		9.484,635	9.484,635	
Unterhaltung des beweglichen Vermögens - Anteil MWK/RÜB	MW Bk	202,90	70,345	99,949	32,606	
Unterhaltung des beweglichen Vermögens - Anteil RWK	NW	351,06		175,530	175,530	
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen - Anteil MWK/RÜB	MW Bk	1.719,55	596,168	847,050	276,332	
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen - Anteil SWK	SW	1.719,55	1.719,550			
Miete inkl. Nebenkosten und Pachten	MW Bk	2.600,00	901,420	1.280,760	417,820	
Aus- und Fortbildung	MW Bk	505,00	175,084	248,763	81,154	
Aufwendungen für Honorare - Anteil MWK/RÜB	MW Bk	13.632,18	4.726,277	6.715,212	2.190,691	
Aufwendungen für Honorare - Anteil RWK	NW	16.421,48		8.210,740	8.210,740	
Verwaltungskostenbeitrag	MW Bk	161.208,43	55.890,963	79.411,273	25.906,195	
Geschäftsaufwendungen/Geschäftsausgaben - Anteil MWK/RÜB	MW Bk	21.360,12	7.405,554	10.521,995	3.432,571	
Geschäftsaufwendungen/Geschäftsausgaben - Anteil SWK	SW	933,56	933,560			
Geschäftsaufwendungen/Geschäftsausgaben - Anteil RWK	NW	61,88		30,940	30,940	
BKU an ZV GKA - Anteil Klärwerk (97,61%)	KA Bk	399.919,08	382.322,643	12.797,411	4.799,029	
BKU an ZV GKA - Anteil Sammler (0,39%)	MW Bk	1.597,87	553,983	787,113	256,778	
BKU an ZV GKA - Anteil RÜB (2%)	MW Bk	8.194,22	2.840,937	4.036,474	1.316,812	
Summe		876.343,02	558.720,31	229.927,85	87.694,86	0,00

Laufende Einnahmen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Verwaltungsgebühren	MW Bk	1.380,00	478,45	679,79	221,77	
Bauwasserzins	SW	1.108,11	1.108,11			
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (Ersätze u. ähnliche Einnahmen)	MW Bk	839,02	290,89	413,30	134,83	
Zinserträge	Berechnung	2.442,36	544,95	1.047,53	849,88	
Aktivierte Eigenleistungen - Anteil MWK	MW Bk	2.966,64	1.028,53	1.461,37	476,74	
Aktivierte Eigenleistungen - Anteil RWK	NW	1.857,81		928,91	928,91	
Aktivierte Eigenleistungen - Anteil Straßenentwässerung	Str	4.907,02			4.907,02	
Einnahmen STEA Sol	Str	12.058,37			12.058,37	
Summe		27.559,33	3.450,93	4.530,89	19.577,51	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig	
			€	€	€	€	
Beteiligungen an ZV GW Aichtal (Anteil 51,818272 %)							
Regenüberlaufbecken/Sammler	Sammler/RÜB KK	904,75	313,68	445,68	145,39		
Kläranlage	KA KK	31.935,74	27.305,06	3.033,90	1.596,79		
Regenwasserbehandlung							
Regenüberlaufbecken (RÜB)	Sammler/RÜB KK	32.352,92	11.216,76	15.937,05	5.199,11		
Regenrückhalte-/Regenklärbecken (RRB/RKB)	NW	8.696,90		4.348,45	4.348,45		
Rückhaltung Rigolen	NW	14.843,96		7.421,98	7.421,98		
Betriebseinrichtung							
Betriebseinrichtung (RÜB)	Sammler/RÜB KK	403,82	140,00	198,92	64,89		
Betr.- und Geschäftsausstattung (MWK)	MW KK	74,96	33,73	22,49	18,74		
Betr.- und Geschäftsausstattung (SWK)	SW	104,67	104,67				
Kanalsystem für:							
Schmutzwasser	SW	25.136,40	25.136,40				
Niederschlagswasser	NW	38.228,47		19.114,23	19.114,23		
Mischwasser	MW KK	114.547,69	51.546,46	34.364,31	28.636,92		
Hausanschlüsse für:							
Schmutzwasser	SW	2.792,93	2.792,93				
Niederschlagswasser	NW HA	4.247,61		4.247,61			
Mischwasser	MW HA	12.727,52	6.363,76	6.363,76			
Modifizierte Systeme							
modifiziertes Mischwasser	Mod MW	21.524,40	12.953,38		8.571,02		
Regenwassergrundstücksentwässerung	NW HA	21.147,86		21.147,86			
Summe		329.670,60	137.906,84	116.646,23	75.117,53	0,00	



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Beteiligungen an ZV GWK Aichtal (Anteil 51,818272 %)						
Regenüberlaufbecken/Sammler	Sammler/RÜB KK	1.338,50	464,06	659,34	215,10	
Kläranlage	KA KK	182.201,15	155.781,98	17.309,11	9.110,06	
Regenwasserbehandlung						
Regenüberlaufbecken (RÜB)	Sammler/RÜB KK	79.621,46	27.604,76	39.221,53	12.795,17	
Regenrückhalte-/Regenklärbecken (RRB/RKB)	NW	16.167,12		8.083,56	8.083,56	
Rückhaltung Rigolen	NW	17.790,37		8.895,19	8.895,19	
Betriebseinrichtung						
Betriebseinrichtung (RÜB)	Sammler/RÜB KK	2.956,31	1.024,95	1.456,28	475,08	
Betr.- und Geschäftsausstattung (MWK)	MW KK	558,82	251,47	167,65	139,71	
Betr.- und Geschäftsausstattung (SWK)	SW	1.187,64	1.187,64			
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	35.449,59	35.449,59			
Niederschlagswasser	NW	67.443,49		33.721,74	33.721,74	
Mischwasser	MW KK	274.628,20	123.582,69	82.388,46	68.657,05	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	3.938,84	3.938,84			
Niederschlagswasser	NW HA	7.493,72		7.493,72		
Mischwasser	MW HA	30.514,24	15.257,12	15.257,12		
Modifizierte Systeme						
modifiziertes Mischwasser	Mod MW	42.481,99	25.565,66		16.916,33	
Regenwassergrundstücksentwässerung	NW HA	35.628,92		35.628,92		
Summe		799.400,36	390.108,76	250.282,62	159.008,97	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig	
			€	€	€	€	
Zuweisungen für:							
	Kläranlage ZV GWK Aichtal (Anteil 51,818272 %)	KA KK	4.341,47	3.711,96	412,44	217,07	
	Kläranlage ZV GWK Aichtal (Anteil 51,818272 %)	Sammler/RÜB KK	55,94	19,39	27,56	8,99	
	Regenüberlaufbecken Stadt	Sammler/RÜB KK	2.419,14	838,71	1.191,67	388,76	
	Schmutzwasserkanäle	SW	15.015,05	15.015,05			
	Regenwasserkanäle/Regenklärbecken/Rigolen	NW	33.965,36		16.982,68	16.982,68	
	Mischwasserkanäle	MW KK	0,10	0,05	0,03	0,03	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	27.129,38	13.564,69	13.564,69		
	ZV Sol für STEA	Str	5.115,14			5.115,14	
	modifizierte Mischwasserkanäle	Mod MW	4.087,22	2.459,69		1.627,53	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	2.200,95	1.871,65	329,30		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	65.332,16	44.951,25	20.380,91		
Summe			159.661,91	82.432,44	52.889,28	24.340,20	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig	
			€	€	€	€	
Zuweisungen für:							
	Kläranlage ZV GWK Aichtal (Anteil 51,818272 %)	KA KK	35.728,86	30.548,17	3.394,24	1.786,44	
	Kläranlage ZV GWK Aichtal (Anteil 51,818272 %)	Sammler/RÜB KK	570,43	197,77	280,99	91,67	
	Regenüberlaufbecken Stadt	Sammler/RÜB KK	8.715,64	3.021,71	4.293,32	1.400,60	
	Schmutzwasserkanäle	SW	19.155,04	19.155,04			
	Regenwasserkanäle/Regenklärbecken/Rigolen	NW	44.331,35		22.165,68	22.165,68	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	36.575,15	18.287,58	18.287,58		
	ZV Sol für STEA	Str	9.942,47			9.942,47	
	modifizierte Mischwasserkanäle	Mod MW	5.704,73	3.433,11		2.271,62	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	20.443,17	17.384,49	3.058,68		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	160.720,21	110.582,21	50.138,00		
Summe			341.887,05	202.610,07	101.618,49	37.658,48	0,00



Verteilerschlüssel

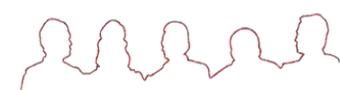
Stadt Holzgerlingen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.				
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
	Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.				
Str	Einnahmen Straßenentwässerung Sol			100,0%	
	Hierbei handelt es sich um die Einnahmen vom Zweckverband Sol für die Straßenentwässerung im Gewerbegebiet				
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag BadenWürttemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.				
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	34,67%	49,26%	16,07%	
	Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Stadt Holzgerlingen durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.				
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.				
Mod MW	modifiziertes Mischsystem	60,2%		39,8%	
	Die Verteilerschlüssel wurden entsprechend einer für die Stadt durchgeführten Berechnung zugrundegelegt.				
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschl./Grdst.-Entw.		100,0%		
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.				
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
	Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke				
Klär Bei	Klärbeitrag	85,0%	15,0%		
	Bei der Klärbeitragskalkulation wurde für den Teil der Kläranlage beitragsfähige Kosten i.H.v. 3.094.617,00 € und für den Teil der Regenüberlaufbecken und Sammler i.H.v. 613.267,00 € angesetzt. Der Verteilerschlüssel ermittelt sich bei einer Verteilung von 9:1 (SW:NW) für den Kläranlagenteil und einer Verteilung von 3:2 für die übrigen Anteile des umlagefähigen Beitragskapitals.				
Kan Bei	Kanalbeitrag	68,8%	31,2%		
	In der Globalberechnung der Stadt wurden für die Mischwasseranlagen Beitragskosten i.H.v. 11.408.804 €, für die Schmutzwasserkanalisation i.H.v. 5.159.317 € und für die Regenwasserkanalisation i.H.v. 880.007 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkanalisation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkanalisation.				
Sammler/RÜB KK	Sammler/Regenüberlaufbecken kalkulatorische Kosten	34,7%	49,3%	16,1%	
	Hier wurden ebenfalls die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits für die Stadt durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.				
Berechnung	Zinserträge	22,31%	42,89%	34,80%	
	Die Verteilerschlüssel wurden auf Grundlage der prozentualen Nettozinsanteile ("Verzinsung Anlagevermögen" abzgl. "Verzinsung Auflösungsreste" - ohne Anteil Zinsen Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal) der Kostenstellen "SW", "NW" und "STEA" ermittelt.				



Anlagenachweise 2022

Bezeichnung	AHK	Afa	Restbuchwert	Fremdkapital-
	E_Stand 31.12.2022	Gesamt Afa HHJ	31.12.2022	Verzinsung
Anlagenachweis Stadt				
Investitionen				
Regenwasserbehandlung (Rigolen)	921.741,90	17.790,37	870.175,29	14.843,96
Mischwasserkanalisation	14.342.400,46	271.454,12	6.085.737,17	103.814,10
modifizierte Mischwasserkanalisation	2.124.099,40	42.481,99	1.261.792,34	21.524,40
Regenwasserkanalisation	3.819.331,18	70.269,66	2.271.885,42	38.755,16
RW-Grundstücksentwässerung	1.779.303,61	35.628,92	1.239.719,00	21.147,86
Schmutzwasserkanalisation	1.651.595,24	33.031,88	1.345.987,48	22.960,65
Hausanschlüsse MW	1.715.026,84	33.688,32	1.375.324,98	23.461,11
Hausanschlüsse SW	112.663,18	2.377,99	104.151,23	1.776,67
Hausanschlüsse RW	34.449,69	688,99	31.004,74	528,90
Hausanschlüsse SW+RW	397.853,01	7.957,12	374.241,38	6.384,03
Messeinrichtungen RÜB	18.752,10	1.250,14	15.939,28	271,90
Regenüberlaufbecken (RÜB)	3.886.816,77	79.621,46	1.896.576,29	32.352,92
Regenrückhalte-/Regenklärbecken (RRB/RKB)	808.188,24	16.167,12	509.825,24	8.696,90
Betr.- und Geschäftsausstattung (RÜB)	14.659,59	1.706,17	7.733,04	131,91
Betr.- und Geschäftsausstattung (MW)	6.705,91	558,82	4.394,02	74,96
Betr.- und Geschäftsausstattung (SW)	11.876,38	1.187,64	6.136,12	104,67
Beteiligung an Gruppenklärwerk	18.068,09	0,00	18.068,09	
Anlagen im Bau				
Sammelposition	23.662,32	0,00	23.662,32	
Summe Anla Stadt	31.687.193,91	615.860,71	17.442.353,43	296.830,11
Anlagenachweis GWK Aichtal (Anteil Holzg.: 51,818272%)				
Kläranlage (GWK gesamt)	16.001.185,99	351.615,66	3.142.324,82	
Kläranlage (Anteil Holzg.)	8.291.538,04	182.201,15	1.628.298,41	31.935,74
Sammler/RÜB (GWK gesamt)	2.553.024,74	2.583,06	89.022,97	
Sammler/RÜB (Anteil Holzg.)	1.322.933,30	1.338,50	46.130,16	904,75
Anlagen im Bau				
AiB Kläranlage (GWK gesamt)	260.026,29		260.026,29	
AiB Kläranlage (Anteil Holzg.)	134.741,13		134.741,13	
Summe Anteil Holzg. GWK Aichtal	9.749.212,47	183.539,65	1.809.169,70	32.840,49
Summe Investitionen	41.436.406,38	799.400,36	19.251.523,13	329.670,60



Anlagenachweise 2022

Bezeichnung	AHK E_Stand 31.12.2022	Afa Gesamt Afa HHJ	Restbuchwert 31.12.2022	Fremdkapital- Verzinsung
Zuweisungen				
Zuschüsse RÜB	435.781,73	8.715,64	141.813,44	2.419,14
Zuschüsse MWK	15.389,89	0,00	6,00	0,10
Zuschüsse SWK	957.752,01	19.155,04	880.204,44	15.015,05
Zuschüsse RWK/RKB/Rigolen	2.216.567,72	44.331,35	1.991.099,90	33.965,36
Zuschüsse mMWK ZV Sol	497.123,28	9.942,47	299.857,36	5.115,14
Zuschüsse mMWK	362.327,70	5.704,73	239.598,87	4.087,22
Hausanschlusskostenersätze	1.857.207,60	36.575,15	1.590.364,78	27.129,38
Kanalbeiträge	8.819.771,47	160.720,21	3.829.868,31	65.332,16
Klärbeiträge	818.210,85	20.443,17	129.023,08	2.200,95
Summe Anla Stadt	15.980.132,25	305.587,76	9.101.836,18	155.264,50
Anlagenachweis GWK Aichtal (Anteil Holzg.: 51,818272%)				
Kläranlage (GWK gesamt)	3.647.595,64	68.950,33	427.180,31	
Kläranlage (Anteil Holzg.)	1.890.121,02	35.728,86	221.357,45	4.341,47
Sammler/RÜB (GWK gesamt)	36.999,64	1.100,82	5.504,07	
Sammler/RÜB (Anteil Holzg.)	19.172,57	570,43	2.852,11	55,94
Summe Anteil Holg. GWK Aichtal	1.909.293,59	36.299,29	224.209,56	4.397,41
Summe Zuweisungen	17.889.425,84	341.887,05	9.326.045,74	159.661,91
Summe gesamt	23.546.980,54	457.513,31	9.925.477,39	170.008,69

